



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 2/2020

Januar 2020

Registernummer: 25412265365-88

Zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union – Ein Konzept für das weitere Vorgehen (COM(2019) 343 final; Ratsdok. 11217/19)

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Europäischer Datenschutzbeauftragter
Europäische Kommission
AFCO
IMCO
JURI
Ständige Vertretung Recht
Vertretung der Länder

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer möchte auf den Inhalt der Mitteilung der Europäischen Kommission zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Union – ein Konzept für das weitere Vorgehen COM(2019) 343 final; Ratsdok. 11217/19) vom 17.7.2019 gerne wie folgt Stellung nehmen:

Die Europäische Kommission hat zuletzt mehrere Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten aufgrund von Verstößen gegen das Rechtsstaatlichkeitsprinzip eingeleitet. Die in Artikel 2 und 19 Absatz 1 EUV verankerte Rechtsstaatlichkeit ist ein Grundwert der Europäischen Union. Die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit ist daher eine Kernaufgabe der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten. Die Bundesrechtsanwaltskammer befürwortet daher den Vorschlag, einen umfassenden Rechtsstaatlichkeitsmechanismus zu schaffen, um der Tendenz einzelner Mitgliedstaaten, den Rechtsstaat einzuschränken entgegenzuwirken.

Kritisiert wird durch die Bundesrechtsanwaltskammer, dass die Mitteilung neben der Justiz und der Staatsanwaltschaft nicht auch Rechtsanwälte einbezieht. Auf Basis der derzeitigen Fassung der Mitteilung sieht die Bundesrechtsanwaltskammer die Gefahr, dass die europäischen Institutionen im Rahmen des geplanten Rechtsstaatlichkeitsmechanismus die Rolle des Rechtsanwalts nicht hinreichend berücksichtigen.

Rechtsanwälte sind Organe der Rechtspflege und ebenso wie Richter und Staatsanwälte Bestandteil des Rechtswesens. Das in Artikel 19 Absatz 1 EUV niedergelegte Rechtsstaatsprinzip beinhaltet den wirksamen Rechtsschutz. ¹ Ein solcher kann gegenüber den Rechtssuchenden nur durch unabhängige Rechtsanwälte gesichert werden, denn diese sind Bindeglied zwischen den Unionsbürgern und den Gerichten und sichern den Zugang zum Recht. Diese Rolle können Rechtsanwälte jedoch nur erfüllen, wenn sie ihren berufsrechtlichen Pflichten nachkommen können und ihre Unabhängigkeit gewahrt ist. Auch der EuGH sieht den Rechtsanwalt als „Mitgestalter der Rechtspflege, der in völliger Unabhängigkeit und in deren vorrangigem Interesse dem Mandanten die rechtliche Unterstützung zu gewähren hat.“ ² Bestätigt wird dies in zahlreichen Texten der Vereinten Nationen, wie in den von den Vereinten Nationen entwickelten Grundprinzipien zur Rolle des Rechtsanwalts aus dem Jahr 1990³ und den dazugehörigen Empfehlungen (Rec(2000)21), ⁴ welche am 25. Oktober 2000 vom Ministerkomitee des Europarats angenommen wurden. Wesentlicher Bestandteil für eine solche Unabhängigkeit der Anwaltschaft ist die Garantie der Selbstverwaltung.

¹ so EuGH vom 27.02.2018, RS. C-64/16, Associacao Sindical dos Juizes Portugueses, Rn. 40 und EuGH v. 07.02.2019 C-49/18, Escribano Vindel, Rn. 62.

² so z.B. EuGH v. 18.05.1982, Rs. C-155/79, AM & S Europe Limited gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rn. 24.

³ Basic Principles on the Role of Lawyers, Adopted by the Eight United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, Cuba, 27 August to 7 September 1990, abrufbar unter: <https://www.un.org/ruleoflaw/files/UNBasicPrinciplesontheRoleofLawyers.pdf>.

⁴ Recommendation No R(2000)21 of the Committee of Ministers to Member States on the freedom of exercise of the profession of lawyer – Adopted by the Committee of Ministers of the Council of Europe on 25 th October 2000, abrufbar unter: https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016804d0fc8.

Aufgrund der dargelegten Gründe spricht sich die Bundesrechtsanwaltskammer für eine Gleichstellung von Rechtsanwälten, Richtern und Staatsanwälten in dem geplanten Rechtsstaatlichkeitsmechanismus aus.

Konkret schlägt die Bundesrechtsanwaltskammer der Europäischen Kommission vor, die Mitteilung wie folgt zu ergänzen:

1. Einleitung (Seite 1):

- Keine Demokratie kann ohne unabhängige Gerichte gedeihen, die den Schutz der Grundrechte und bürgerlichen Freiheiten garantieren. Eine unabhängige Justiz fordert eine Garantie der unabhängigen Berufsausübung für alle Justizakteure (Richter, Rechtsanwälte und Staatsanwälte).

2. unter III. (Seite 4):

- Eine weitere zentrale Verpflichtung der Mitgliedstaaten besteht darin, den Bürgern die Wahrnehmung ihrer Rechte zu garantieren, insbesondere durch den Zugang zu Gerichten und fairen Verfahren. Der Zugang zum Recht wird durch unabhängige Rechtsanwälte gesichert.

3. unter „Erfassungsbereich“ (Seite 11):

- Der Überprüfungszyklus würde sämtliche verschiedene Aspekte der Rechtsstaatlichkeit abdecken, darunter etwa systembedingte Probleme in Gesetzgebungsverfahren, das Fehlen eines wirksamen Rechtsschutzes durch unabhängige und unparteiische Gerichte oder die Nichteinhaltung der Gewaltenteilung. Rechtsanwälte können aufgrund ihrer spezifischen Ausbildung frühzeitig Unregelmäßigkeiten in Gesetzgebungsverfahren erkennen.
- Es besteht auch eine Verbindung zum Monitoring der wirksamen Durchsetzung des EU-Rechts, insbesondere der Fähigkeit aller dabei mitwirkenden Akteure – Gerichte, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, unabhängige Behörden, öffentliche Verwaltungen mit Aufsichtsfunktion, Ombudsleute sowie Menschenrechtsinstitutionen und -verteidiger. Rechtsanwälte sorgen durch ihre Arbeit dafür, dass europäisches Recht richtig angewendet und effektiv umgesetzt wird. Sie sorgen auch dafür, dass Verfahren ordentlich ablaufen und Strafverfahren im Einklang mit der Richtlinie über Verfahrensgarantien (RL 2016/800) ablaufen.